

## **BERICHT ZUR KONSOLIDIERTEN RECHNUNGSLEGUNG REGIONALREGIERUNG-REGIONALRAT 2019**

In Anwendung des gesetzesvertretenden Dekrets vom 23.06.2011, Nr. 118 (Bestimmungen in Sachen Harmonisierung der Buchhaltungssysteme und der Haushaltsvorlagen der Regionen, der örtlichen Körperschaften und deren Einrichtungen im Sinne der Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 5. Mai 2009, Nr. 42) i.d.g.F. und im Einklang mit den darin enthaltenen Bestimmungen genehmigt die Region gleichzeitig mit ihrer Rechnungslegung auch die konsolidierte Rechnungslegung, welche die Gebarungsergebnisse des Regionalrats umfasst.

In der konsolidierten Rechnungslegung 2018 gemäß Art. 11 Abs. 8 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 118/2011, die nach der in genannten Bestimmungen vorgesehenen Vorlage erstellt wird und aus der Haushaltsrechnung, den diesbezüglichen Übersichten, den Aufstellungen betreffend die Allgemeine Übersicht und die Überprüfung der Ausgeglichenheit, dem Vermögensstand und der Gewinn- und Verlustrechnung besteht, werden den Gebarungsergebnissen der Region jene des Regionalrats hinzugefügt, wobei die Ergebnisse betreffend interne Mittelbewegungen gestrichen werden.

Die Konsolidierung der beiden Rechnungslegungen erfolgt sowohl unter dem Gesichtspunkt der Finanzbuchhaltung als auch unter jenem der Wirtschafts- und Vermögensbuchhaltung laut Art. 11 des oben genannten Dekrets.

Bei der Erstellung der konsolidierten Rechnungslegung wurden die Kriterien und die Haushaltsgrundsätze betreffend die Finanzbuchhaltung laut GvD Nr. 118/2011 eingehalten.

Der konsolidierten Rechnungslegung werden die Übersichten gemäß Art. 11 Abs. 4 Buchst. a)-g) des GvD Nr. 118/2011 beigelegt.

Laut Art. 39-*quinquies* des Regionalgesetzes vom 15. Juli 2009, Nr. 3 „Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen der Region“ wird der konsolidierte Haushalt gemäß Art. 11 Abs. 8 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 118/2011 von der Regionalregierung genehmigt und dem Regionalrat übermittelt, der ihn zusammen mit der Rechnungslegung genehmigt.

Im Sinne des angewandten Grundsatzes betreffend die konsolidierte Rechnungslegung laut Anlage Nr. 4/4 hat der Regionalrat die für die Erstellung der konsolidierten Rechnungslegung erforderlichen Unterlagen übermittelt. Es wird darauf hingewiesen, dass in der Anlage 26 „Überprüfung der Ausgeglichenheit“ zur Rechnungslegung des Regionalrats die Verwendung des Verwaltungsüberschusses nicht aufscheint, die in anderen Übersichten richtigerweise angegeben wurde. Für die Zwecke der Konsolidierung wurde daher nach Anhören des Rechnungsprüferkollegiums die entsprechende Berichtigung aus Gründen der Einheitlichkeit vorgenommen.

Die konsolidierte Rechnungslegung umfasst lediglich die Geschäfte, welche die von der Konsolidierung betroffenen Rechtssubjekte mit Dritten abgewickelt haben. Die konsolidierte Rechnungslegung zeigt nämlich grundsätzlich die Finanz- und Vermögenslage samt deren Änderungen sowie das Wirtschaftsergebnis eines einzigen Wirtschaftssubjekts auf, das sich aus mehreren Rechtssubjekten zusammensetzt: in diesem Fall die Regionalregierung und der Regionalrat.

Demzufolge wurden bei der Konsolidierung gegenseitige Geschäfte und Salden gestrichen, weil diese lediglich Mittelbewegungen innerhalb der Gruppe darstellen. Wären diese Posten nämlich nicht gestrichen worden, so hätten sich ungerechtfertigt höhere Salden ergeben.

Es bestehen hauptsächlich zwei Kategorien von Verhältnissen zwischen Region und Regionalrat: Ausgaben der Region in Zusammenhang mit den Einnahmen des Regionalrats und Einnahmen der Region in Zusammenhang mit den Ausgaben des Regionalrats.

Es handelt sich insbesondere um die Einnahmen der Region aus vom Regionalrat getätigte Übertragungen aus laufenden Zuwendungen in Höhe von 45 Mio. Euro und aus Rückerstattungen in Höhe von 2.432,35 Euro. Die laufenden Zuwendungen umfassen 40 Mio. Euro aus der Desinvestition der vom Regionalrat in Finanzinstrumente eingesetzten Beträge in Anwendung der Bestimmung laut Art. 2 des Regionalgesetzes vom 17. Februar 2017, Nr. 1 und 5 Mio. Euro aus der Rückerstattung der im Jahr 2017 dem Regionalrat von der Regionalregierung überwiesenen Beträge zur Aufstockung des Risikofonds für die Deckung der Ausgaben und Kosten im Falle des vollständigen Unterliegens bei den anhängigen Streitverfahren. Diese Rückerstattung erfolgt aufgrund des Ergebnisses des Verfahrens über

die Verfassungsmäßigkeit der Art. 2 und 3 des Regionalgesetzes vom 11. Juli 2014, Nr. 5 betreffend Änderungen zum Regionalgesetz vom 26. Februar 1995, Nr. 2 (Bestimmungen über die Aufwandsentschädigung und die Vorsorge der Regionalratsabgeordneten der Autonomen Region Trentino-Südtirol) laut Beschluss des Verfassungsgerichtshofs vom 19. März 2019, Nr. 111. 2.432,35 Euro stellen Rückerstattungen von Ausgaben für das beim Regionalrat abgeordnete Personal der Region dar. Hinsichtlich der Einnahmen stellen diese Posten für die Region keine Forderungen dar, weil sie zur Gänze vom Regionalrat überwiesen wurden.

Was die Ausgaben der Region anbelangt, betreffen die gegenseitigen Posten – in Anwendung des Beschlusses der Regionalregierung vom 17. April 2019, Nr. 57 – die Überweisung der Mittel für den Ausgabenbedarf des Regionalrats in Höhe von 28.380.177,00 Euro. Mit Bezug auf die Ausgaben der Region sind überdies die Ausgaben in Höhe von 19.695,84 Euro für das zur Region abgeordnete Personal des Regionalrats sowie die Rückerstattung an den Regionalrat des Anteils an den Anwaltskosten für die Verteidigung der Körperschaft vor dem Verfassungsgerichtshof im Verfahren betreffend die Frage der Verfassungsmäßigkeit des Regionalgesetzes vom 11. Juli 2014, Nr. 4 und des Regionalgesetzes vom 11. Juli 2014, Nr. 5 in Höhe von 24.843,69 Euro zu verzeichnen. Hinsichtlich der Ausgaben stellen diese Posten keine Verbindlichkeiten für die Region dar, da die Beträge dem Regionalrat vollständig gezahlt wurden.

Unter dem Gesichtspunkt der Finanzbuchhaltung werden demnach die oben genannten Posten in Höhe von 45 Millionen Euro und von 2.432,35 Euro aus den Einnahmen der Region bzw. den Ausgaben des Regionalrats sowie die oben genannten Posten in Höhe von 28.380.177,00 Euro, von 19.695,84 Euro und von 24.843,69 Euro aus den Ausgaben der Region bzw. den Einnahmen des Regionalrats gestrichen.

Zum 31.12.2019 sind im jeweiligen Haushalt der beiden betroffenen Körperschaften weder aktive noch passive Rückstände zu verzeichnen, weshalb weder gegenseitige Verbindlichkeiten noch Forderungen bestehen.

Unter dem Gesichtspunkt der Wirtschafts- und Vermögensbuchhaltung wurden die einzelnen Aktiva und Passiva des Vermögensstands sowie die einzelnen Bestandteile der Gewinn- und Verlustrechnung der Region mit den entsprechenden Aktiva und Passiva bzw. den entsprechenden Bestandteilen der Gewinn- und Verlustrechnung des Regionalrats zusammengerechnet.

Es bestehen keine gegenseitigen Bestandteile des Vermögensstands, während die gegenseitigen und demzufolge irrelevanten Bestandteile der Gewinn- und Verlustrechnung aus der konsolidierten Rechnungslegung zu streichen sind, damit ausschließlich die Salden und Geschäfte zwischen der Gruppe Regionalregierung-Regionalrat und Dritten herausstechen.

Wie aus dem der Rechnungslegung des Regionalrats beiliegenden Bericht hervorgeht, wurden in der Gewinn- und Verlustrechnung des Regionalrats unter den positiven Gebarungsbestandteilen Einkünfte aus Zuweisungen und Beiträgen in Höhe von 22.907.362,07 Euro verbucht, die aus dem Posten betreffend die Zuweisung der Regionalregierung an den Regionalrat in Höhe von 28.380.177,00 Euro herrühren, von dem der gebundene Teil in Höhe von 5.472.814,93 Euro abgezogen wurde. Dieser Betrag ergibt sich in Höhe von 5.467.987,08 Euro aus der Verwendung des IRPEF-Guthabens und in Höhe von 4.827,85 Euro aus Rückerstattungen in bar. Der Betrag in Höhe von 5.472.814,93 Euro wurde in der Gewinn- und Verlustrechnung des Regionalrats unter dem Posten „Sonstige verschiedene Erträge und Einkünfte“ verbucht.

In der Gewinn- und Verlustrechnung werden demnach der gesamte Posten in Höhe von 28.380.177,00 Euro betreffend die Einkünfte des Regionalrats und der entsprechende Kostenposten der Regionalregierung gestrichen.

Laut Begleitbericht zur Rechnungslegung des Regionalrats wurden bei den positiven Gebarungsbestandteilen unter „Sonstige verschiedene Erträge und Einkünfte“ 44.539,53 Euro entsprechend der Rückerstattung von Ausgaben für das abgeordnete Personal und Anwaltskosten verbucht. Dieser Posten und die entsprechenden Kostenposten für die Rückerstattung der Ausgaben für das abgeordnete Personal und Anwaltskosten der Region werden gänzlich gestrichen.

Demnach werden die Posten betreffend positive Bestandteile in der Gewinn- und Verlustrechnung des Regionalrats und die entsprechenden Kostenposten in der Gewinn- und Verlustrechnung der Region in Höhe von insgesamt 28.424.716,53 Euro gestrichen.

Der unter den negativen Bestandteilen der Gewinn- und Verlustrechnung des Regionalrats verbuchte Betrag in Höhe von 45 Mio. Euro und der entsprechende in der Gewinn- und Verlustrechnung der Region als Ertrag aus laufenden Zuweisungen verbuchte Betrag werden gestrichen.

Schließlich wird der Betrag in Höhe von 2.432,35 Euro gestrichen, der in der Gewinn- und Verlustrechnung des Regionalrats unter „Sonstige betriebliche Aufwendungen“ als Ausgaben für die Rückerstattung der Ausgaben für das beim Regionalrat abgeordnete Personal der Region und in der Gewinn- und Verlustrechnung der Regionalregierung als Einkünfte aus den Rückerstattungen für Ausgaben für das beim Regionalrat abgeordnete Personal verbucht wurde.

Demnach werden die Posten betreffend negative Bestandteile in der Gewinn- und Verlustrechnung des Regionalrats und die entsprechenden Ertragsposten in der Gewinn- und Verlustrechnung der Region in Höhe von insgesamt 45.002.432,35 Euro gestrichen.

Sämtliche wirtschaftliche Elemente betreffend Geschäfte zwischen der Regionalregierung und dem Regionalrat stimmen perfekt überein und werden daher aus der konsolidierten Rechnungslegung gestrichen.